

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 6. Mai 2010**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 21.03.2011
Geschäftszeichen: II 24-1.40.17-26/11

**Zulassungsnummer:
Z-40.17-450**

Geltungsdauer
vom: **21. März 2011**
bis: **31. Januar 2014**

Antragsteller:
Polem b.v.
Fabriek van Kunststoffprodukten
Industrieweg 7
8530 AB Lemmer
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:
Schüttgutsilos aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz (GF-UP)
- Ausführung R -

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.17-450 vom 6. Mai 2010. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.17-450

Seite 2 von 2 | 21. März 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Der Abschnitt 4 "Bestimmungen für die Ausführung" wird um folgenden Absatz ergänzt.

Die Befestigung des Silokörpers auf der Unterkonstruktion muss gemäß Anlage A.3.1 bzw. A.3.2 erfolgen. Im Allgemeinen ist für die Ausführung der Unterkonstruktion nach Anlage A.3.1 die Auflagerbreite $b_a = 350$ mm und für die Ausführung nach Anlage A.3.2 die Breite $b_a = 700$ mm vorgesehen. Bei Ausführungsvariante nach A.3.2 ist eine beliebige Auflagerbreite in den Grenzen $700 \text{ mm} \geq b_a \geq 350 \text{ mm}$ zulässig, wenn die Silowanddicke t_{vz} entsprechend der Breite $b_a = 350$ mm ausgeführt wird und genügend Platz für die erforderlichen Schrauben zur Befestigung des Silozylinders besteht. Falls bei vier Schrauben und der Ausführungsvariante A.3.2 nicht genügend Platz innerhalb der Stegbleche vorhanden ist, können 5 Schrauben gleichen Durchmessers symmetrisch zur Stütze angeordnet werden. Dabei dürfen die beiden äußeren Schrauben bis zu $3 d_s$ Abstand von den Stegblechen haben.

Holger Eggert
Referatsleiter

